

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.3 vom 8. Januar 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2020.3

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.3 du 8 janvier 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.3 del 8 gennaio 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. Juni 2020

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), P. Waegeli, lic. iur. M. Fuchs

und Gerichtsschreiberin Dr. B. Gruber

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführer

B_____

[...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2020.3

Einspracheentscheid vom 8. Januar 2020

Verletzung der Kontrollpflichten

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi
Dr. B. Gruber

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.